



Gemeinde Abtsteinach

Beschlussvorlage

- öffentlich -

56 - 2024 1. Ergänzung

Fachbereich	Bürgermeister
Verfasser	Angelika Beckenbach
Aktenzeichen	
Datum	20.06.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	03.04.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	23.05.2024	vorberatend
Gemeindevorstand	18.06.2024	beschließend
Gemeindevertretung	04.07.2024	beschließend

Neukonzeption Kindergarten

Widerspruch des Gemeindevorstandes gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.05.2024

Erläuterung:

Gesetzesgrundlage auszugsweise:

Verletzt ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht, so hat ihm der Bürgermeister gemäß §63 (1) HGO zu widersprechen. Der Bürgermeister kann widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet.

Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Gemeindevertretung, die mindestens drei Tage nach der ersten liegen muss, nochmals zu beschließen.

Unterlässt es der Bürgermeister innerhalb der ihm eingeräumten Frist einem Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen, so gelten gemäß § 63 (4) HGO die Regelungen des § 63 Abs. 1 HGO entsprechend für den Gemeindevorstand.

Widerspruchs- und Beanstandungsfrist beginnen für den Gemeindevorstand mit Ablauf der entsprechenden Fristen für den Bürgermeister.

Zeitliche Abfolge:

23.05.2024 Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung

06.06.2024 Ablauf Widerspruchsfrist Bürgermeister

20.06.2024 Ablauf Widerspruchsfrist Gemeindevorstand

Mit Schreiben vom 19.06.2024 wurde die Vorsitzende der Gemeindevertretung über den einstimmigen Beschluss des Gemeindevorstandes vom 18.06.2024 (Drucksache Nr. 64 – 2024) form- und fristgerecht informiert.

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 18.06.2024:

Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.05.2024, Punkt 7: Neukonzeption Kindergarten (Drucksache Nr. 56-2024) wird fristgerecht Widerspruch eingelegt.

Begründung:

Der Gemeindevorstand legt gegen den in der am 23. Mai 2024 gefassten Beschluss der Gemeindevertretung zur weiteren Vorgehensweise der „Neukonzeption Kindergarten“ form- und fristgerecht Widerspruch ein, da er hierdurch aufgrund der angespannten Finanzsituation und der weiteren Erfüllung von Pflichtaufgaben das Wohl der Gemeinde gefährdet sieht.

Per Beschluss wurde in dieser Sitzung abgelehnt, dass die Verwaltung beauftragt wird:

- 1.) mit der Kirche einen Verkaufspreis über das Bestandsgebäude zu eruiieren
- 2.) ein Planungsbüro für die Erstellung eines Sanierungs- und Nutzungskonzeptes mit dem Ziel einer endgültigen Betriebserlaubnis zu finden.

Als wesentliche Argumente der Ablehnung wurde gemäß Sitzungsprotokoll aufgeführt, dass der Altbau aufgrund seines Alters und des Umfangs der notwendigen Sanierung enorme Kosten mit sich bringe und auch fortlaufend hohe Kosten für energetische Sanierungen mit sich ziehe. Weiterhin seien höhere Personalkosten zu erwarten, wenn die Aufnahmekapazitäten im Altbau irgendwann nicht mehr ausreichen und dann wieder eine weitere neue Einrichtung benötigt wird.

Diese Gründe sind jedoch nicht belegte Annahmen und sollten durch die Beauftragung des Planungsbüros mit Fakten unterlegt werden.

Gemäß Beschlussvorlage vom 14.05.2024, die Grundlage für den abgelehnten Beschlussvorschlag war, sollte mit der Beauftragung eines Planungsbüros zur Erstellung eines Sanierungs- und Nutzungskonzeptes erreicht werden, die beiden Alternativen:

- a.) Neubau (gem. Machbarkeitsstudie mind. 7 Mio. €) und
 - b.) Ankauf Bestandskindergarten und grundhafte Sanierung
- in Bezug auf Kosten und Nutzen vergleichend gegenüberstellen zu können.

Hierin inbegriffen sollten die Kostenermittlung für die grundhafte Sanierung, die Nutzungsmöglichkeiten zur Ü3 und U3 Betreuung, die Bedingungen zur Erlangung einer endgültigen Betriebserlaubnis, die Kosten für den Ankauf des Gebäudes und auch die Kosten bei einer evtl. anderweitigen Unterbringung der U3 Gruppen oder weiterer Ü 3 Gruppen bei steigenden Geburten-/Zuzugszahlen sein.

Da nach Ansicht des Gemeindevorstandes es durchaus im Bereich des Möglichen liegt, dass durch das zu erstellende Planungs- und Sanierungskonzept für das Bestandsgebäude zum einen eine dauerhafte Betriebserlaubnis erlangt werden könnte, zum anderen sich auch die betriebswirtschaftlichen Aspekte durchaus besser darstellen könnten als bei einem geplanten Neubau, durch den sich ein wirtschaftlicher Schaden ergeben könnte, legt der Gemeindevorstand Widerspruch gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.05.2024 ein.

Nach Ansicht des Gemeindevorstands ist es geboten, eine investive Maßnahme mit diesem Volumen einschließlich der Folgekosten konkreter zu untersuchen und die möglichen Varianten eingehender zu untersuchen und faktenbasiert gegenüberzustellen. Dies dient dem Wohl der Gemeinde.

Weiterhin wird auf § 12 Abs. 1 GemHVO verwiesen. Hier ist im aktuellen Gesetzestext geregelt: *„Bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Ver-*

gleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.“

In den Hinweisen der Kommentierung wird weiter ausgeführt (auszugsweise): „§ 12 GemHVO konkretisiert den Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 92 Abs. 2 HGO). Bei der Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung sind nicht nur die Gesamtkosten (einschließlich Folgekosten), sondern auch der Gesamtnutzen der Maßnahme zu berücksichtigen. In geeigneten Fällen soll eine Nutzen-Kosten-Untersuchung erstellt werden“

Hierzu hat die Gemeindevertretung am 10.06.2022 (Drucksache Nr. 51-2022) beschlossen, die Erheblichkeitsgrenze zur Vorlage eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs für Investitionen auf 500.000 € festzulegen. Die Neubaumaßnahme für einen 6-gruppigen Kindergarten ist gemäß Machbarkeitsstudie mit Gesamtkosten in Höhe von mindestens 7 Mio. € kalkuliert. Aus der Umsetzung des vorgenannten Beschlusses der Gemeindevertretung ergibt sich die Selbstverpflichtung für die Alternative zur Weiternutzung des Bestandsgebäudes einen Wirtschaftlichkeitsvergleich zu erstellen.

Weiteres Verfahren:

Gemäß § 63 HGO ist über die strittige Angelegenheit in einer neuen Sitzung der Gemeindevertretung nochmals zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Verwaltung

1. mit der Kirche einen Verkaufspreis über das Bestandsgebäude eruiert,
2. beauftragt wird, ein Planungsbüro für die Erstellung eines Sanierungs- und Nutzungskonzeptes mit dem Ziel einer endgültigen Betriebserlaubnis zu finden.